

AUSEINANDERSETZUNGSVERTRAG zwischen den politischen Gemeinden Lohfelden und Vollmarshausen

Zwischen den Gemeinden Lohfelden und Vollmarshausen wird auf Grund des § 18 HGO mit Zustimmung der beteiligten Gemeindevertretungen aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden folgender Auseinandersetzungsvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Die durch den Zusammenschluß zu bildende Gemeinde führt den Namen LOHFELDEN.
- (2) Die Ortsteile der Gemeinde Lohfelden werden entsprechend den bisherigen Gemarkungsbezeichnungen wie folgt benannt:
 - a) Ortsteil Crumbach
 - b) Ortsteil Ochshausen
 - c) Ortsteil Vollmarshausen

Die Bezeichnung der Ortsteile wird auf den jeweiligen Ortstafeln angebracht.

§ 2

- (1) Die durch Zusammenschluß zu bildende Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Lohfelden und Vollmarshausen.
- (2) Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden gehen mit dem Tage des Zusammenschlusses auf die neue Gemeinde über.

§ 3

- (1) Mit dem rechtswirksamen Zusammenschluß der Gemeinde gehen die Organe der zusammengeschlossenen Gemeinden unter.
- (2) Die Nachwahl zur Gemeindevertretung für den Rest der laufenden Wahlperiode ist binnen 3 Monaten nach dem Zusammenschluß durchzuführen.
- (3) Für die Zeit vom rechtswirksamen Zusammenschluß bis zur Konstituierung der neuen Gemeindeorgane werden von der oberen Aufsichtsbehörde Beauftragte zur Wahrnehmung der Geschäfte der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes bestellt. Die bisherigen Mitglieder der Gemeindevertretung und Gemeindevorstände werden dafür vorgeschlagen.
- (4) Der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Lohfelden wird zum kommissarischen Bürgermeister, und der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Vollmarshausen zum kommissarischen Ersten Beigeordneten vorgeschlagen.

§ 4

Soweit die Wohnung, der Aufenthalt oder der Sitz in den bisherigen Gemeinden Lohfelden und Vollmarshausen für Rechte und Pflichten maßgebend sind, wird die Wohn- und Aufenthaltsdauer in den bisherigen Gemeinden angerechnet.

§ 5

- (1) Der Sitz der Gemeindeverwaltung soll bis zum Neubau eines Gemeindezentrums (Bürgerhaus und Rathaus) im Rathaus Lohfelden verbleiben.
- (2) Im Ortsteil Vollmarshausen verbleibt eine Außenstelle.
- (3) Das für später vorgesehene gemeinsame Verwaltungszentrum (und Bürgerhaus) wird im Bereich der Gesamtschule/Lange Straße errichtet.

§ 6

Die Bediensteten (Arbeiter, Angestellte und Beamte) der Gemeinden sind unter Beachtung der gesetzlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen in den Dienst der neuen Gemeinde zu übernehmen.

§ 7

- (1) Bis zum Zustandekommen neuen Ortsrechts bleibt in den Ortsteilen das für sie seither gültige Ortsrecht bestehen; längstens jedoch bis zum 31.12.1971.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Hauptsatzung. Als Hauptsatzung gilt vorerst die jetzige Hauptsatzung der Gemeinde Lohfelden weiter. Der neuen Gemeindevertretung wird empfohlen, umgehend den aus der Anlage ersichtlichen Entwurf einer Hauptsatzung für die neue Gemeinde Lohfelden zu beschließen.

§ 8

- (1) Die in den Gemeinde beschlossenen Bebauungspläne gelten auch für die neue Gemeinde. Zusätzliche Bebauungspläne können ab sofort nur noch im Einvernehmen mit dem Vertragspartner in Auftrag gegeben werden.
- (2) Die von den beiden Vertragsgemeinden beim Kreisbauamt in Auftrag gegebenen Flächennutzungspläne sind zu koordinieren.

§ 9

Die künftige Industrieansiedlung bzw. die Ausweisung von Industriegebieten im Flächennutzungsplan soll nur im jetzigen Planungsbereich (Flugplatz Waldau bis Waldauer Weg im Ortsteil Ochshausen) erfolgen.

§ 10

Die in den Ortsteilen von den bisherigen Gemeindevertretungen geplanten und beschlossenen Baumaßnahmen sollen von der neuen Gemeinde fortgesetzt bzw. durchgeführt werden.

§ 11

- (1) Sollte die zukünftige Gemeinde später das Stromnetz der jetzigen Gemeinde Lohfelden an die EAM veräußern, so soll der Erlös hieraus allein den Ortsteilen Lohfelden-Crumbach und –Ochshausen zufließen.
- (2) Der Erlös aus einem evtl. Verkauf von Gemeindehäusern kommt den jeweiligen Ortsteilen zugute.

§ 12

Dieser Auseinandersetzungsvertrag bedarf gemäß § 18 HGO zu seiner Rechtswirksamkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Er tritt mit dem Tage des rechtswirksamen Zusammenschlusses der beiden Gemeinden zur Gemeinde L o h f e l d e n in Kraft.

Lohfelden, den 11. September 1970

Vollmarshausen, den 11. September 1970

| | | | |
|-----|-------------------------------|-----|------------------------------------|
| | Für die Gemeinde Lohfelden | | Für die Gemeinde Vollmarshausen |
| (S) | gez. Knoche Bürgermeister | (S) | gez. Friedrich Bürgermeister |
| | gez. Haudel Beigeordneter | | gez. Schäfer Beigeordneter |

Genehmigung

Auf Grund des § 18 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 136 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) wird der am 11. September 1970 abgeschlossene Auseinandersetzungsvertrag zwischen den politischen Gemeinden Lohfelden und Vollmarshausen genehmigt.

Kassel, den 27. November 1970

In Vertretung:

(S) gez. Wenzel
Erster Kreisbeigeordneter